

## Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Februar 2014 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/187)

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/52)

### Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung .....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen .....	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger .....	
Deutscher Gewerkschaftsbund .....	4
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände .....	8
Deutsche Rentenversicherung Bund .....	11
Sozialverband Deutschland e. V. ....	13
Sozialverband VdK Deutschland e. V. ....	16
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. ....	18
Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung .....	20
Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln .....	22
Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Duisburg .....	24
Georg Hupfauer, Köln .....	27

## Mitteilung

Berlin, den 11. Februar 2014

### **Die 4. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales**

**findet statt am**

**Montag, dem 17. Februar 2014,**

**14:00 bis ca. 15:05 Uhr**

**10557 Berlin**

**Paul-Löbe-Haus**

**Sitzungssaal: 4.900**

Sekretariat

Telefon: +49 30 227-3 24 87

Fax: +49 30 227-3 60 30

Sitzungssaal

Telefon: 030 - 227 3 33 08

Fax: 030 - 227 3 63 32

**Achtung!**

**Abweichender Sitzungsort!**

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Tagesordnungspunkt 1

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragssatzgesetz 2014)**

**BT-Drucksache 18/187**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014)**

**BT-Drucksache 18/52**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Innenausschuss

Haushaltsausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend

Haushaltsausschuss

Kerstin Griese, MdB  
Vorsitzende

### **Sachverständigenliste**

#### Verbände und Institutionen

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutsche Rentenversicherung Bund

Sozialverband Deutschland e. V.

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung

N.N.

#### Einzelverständige

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln

Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Duisburg

Georg Hupfauer, Köln

N.N.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 18(11)33**

14. Februar 2014

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Februar 2014 zum

**a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/187)

**b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/52)

**Deutscher Gewerkschaftsbund - Bundesvorstand****Zusammenfassung**

Die Gesetzesentwürfe der Fraktionen von CDU/CSU und SPD sowie der Fraktion DIE LINKE verfolgen der Sache nach ähnliche Ziele. Die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen für das Jahr 2014 unverändert bei 18,9 Prozent bzw. 25,1 Prozent verbleiben.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt die Vorhaben, auf eine Beitragssatzsenkung zu verzichten. Angesichts des seit Jahren sinkenden Rentenniveaus, der absehbaren demografischen Herausforderungen und der erkennbaren Gefahren künftiger Altersarmut wäre eine Beitragssenkung irrational. Durch die Stabilisierung des Beitragssatzes können Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung dagegen verbessert werden, ohne dass die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler unmittelbar höher belastet werden.

Es ist sinnvoll und notwendig, die derzeit stabile wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Entwicklung zu nutzen, um die Weichen für eine langfristig sichere und armutsfeste Rente zu stellen. Dabei kann die Beibehaltung der Beitragssätze im Jahr 2014 jedoch nur ein erster Schritt sein.

Es ist bereits seit langem absehbar, dass der Rentenversicherungsbeitrag schon in wenigen Jahren allein aufgrund der demografischen Entwicklungen ange-

hoben werden muss – auch ohne die zurzeit im Entwurf des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) geplanten Leistungsverbesserungen. Der Anstieg ist gesetzlich auf bis zu 22 Prozent im Jahr 2030 begrenzt. Wenn der Beitragssatz in diesem Jahr abgesenkt werden würde, würde die Beitragserhöhung in den kommenden Jahren umso drastischer ausfallen. Solche Beitrags-sprünge sollten aus Gründen der Planungssicherheit vermieden werden.

Der DGB schlägt darüber hinaus vor, mit den demografisch bedingten Beitragserhöhungen, die in der nächsten Legislaturperiode ohnehin erforderlich sein werden, bereits in dieser Legislaturperiode vorzuziehen. Dadurch kann die Rente der Zukunft gesichert werden.

**1. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD****1.1 Darstellung der geplanten Regelungen**

Mit dem Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD sollen die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 unverändert bei 18,9 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung bzw. 25,1 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung festgesetzt werden. Mit dem Beitragssatzgesetz 2014 soll eine vom Verordnungsgebungsverfahren abweichende Regelung getroffen werden. Denn ohne eine gesetzliche Festset-

---

Schreiben vom 11. Februar 2014

zung der Beitragssätze hätten diese aufgrund der (voraussichtlichen) Höhe der Nachhaltigkeitsreserve zum 31.12.2014 nach § 158 Abs. 1 Nr. 2 SGV VI gesenkt werden müssen – auf 18,3 Prozent bzw. 24,3 Prozent. Dieser gesetzliche Automatismus soll jedoch ausgesetzt werden, um Planungssicherheit zu schaffen und die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten.<sup>2</sup>

### 1.2 Bewertung der geplanten Regelungen

Der DGB begrüßt den Verzicht auf die Beitragssenkung. Die Festschreibung des Beitragssatzes für das Jahr 2014 ist ein notwendiger erster Schritt, um solidarisch den demografischen Herausforderungen im Bereich der Alterssicherung zu begegnen. Bereits im Juni 2012 hat der DGB mit seinem „Rentenmodell 2012/2013“ aufgezeigt, dass durch den Verzicht auf Beitragssenkungen und nachfolgend durch die vorbeugende, schrittweise Anhebung der Beitragssätze eine Demografie-Reserve aufgebaut werden kann, durch die notwendige Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig finanziert werden können. So kann die Gefahr von sozialem Abstieg und Armut im Alter für große Teile der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich eingedämmt werden.

Der von der Bundesregierung gewählte Weg, die Beibehaltung des Beitragssatzes nicht durch Verordnung zu regeln, sondern durch das Parlament zu legitimieren ist richtig. Die Ermächtigungsnorm, welche der Bundesregierung ermöglicht den Beitragssatz durch Verordnung festzusetzen, sollte gerade im Rahmen anstehender und kommender gesetzgeberischer Aufgaben nur zurückhaltend angewandt werden. Die Grundsätze der Demokratie verlangen vor allem bei günstiger Finanzlage der Rentenversicherungsträger die Einbeziehung des Parlaments und die Darlegung und Begründung der Prognoseentscheidung durch die Bundesregierung, mit welchem Beitragssatz die Haushaltsausgaben der Zukunft gedeckt werden. Die frühzeitige Ankündigung den Beitragssatz durch Parlamentsgesetz zu regeln und die darauf basierende Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 des BMAS ermöglichte Versicherten und Wirtschaft, sich auf den stabilisierten Beitragssatz einzustellen.

Eine Beibehaltung der Beitragssätze unterstützt auch eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung. In einer durch forsa durchgeführten, repräsentativen Befragung votierten 84 Prozent der Befragten dafür, die vorhandenen Überschüsse der Rentenversicherung nicht durch Beitragssenkungen abzubauen, sondern aufzusparen und Altersarmut und Kürzungen bei der Rente für die Jüngeren entgegenzuwirken.

Im Grundsatz schlagen CDU/CSU und SPD mit dem Beitragssatzgesetz zusammen mit dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) einen ähnlichen Weg ein. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, sollen Verbesserungen bei abgesicherten Übergängen in die Rente (abschlagsfreie Altersrente ab dem 63. Lebensjahr), bessere Erwerbsminderungsrenten, ein Demografie-Faktor beim Reha-Budget sowie höhere Leistungen für Eltern mit vor 1992 geborenen Kindern (sog. Mütterrente) umgesetzt werden. Dabei bleibt das wichtige Ziel einer Stabilisierung des Rentenniveaus jedoch unberücksichtigt. Mit seinem Rentenmodell hat der DGB aufgezeigt, wie neben Verbesserungen für erwerbsgeminderte Menschen und flexiblere, abgesicherte Übergänge in die Rente auch die Beseitigung des Nachhaltigkeitsfaktors aus der Rentenformel langfristig finanziert werden kann.

Dabei ist Handeln dringend angezeigt: Durch die Eingriffe des Gesetzgebers der vergangenen Dekade werden die Rentenleistungen seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2030 um mindestens 25 % gekürzt. Wenn das Leistungsniveau aber immer weiter sinkt, werden zukünftig immer mehr Menschen trotz Jahrzehnte langer Beitragszahlung keine auskömmlichen Renten mehr erhalten. Es drohen sozialer Abstieg und Armut im Alter für immer größere Teile der Versicherten; der gesetzlichen Rentenversicherung droht eine massive Legitimationskrise. Schon heute sinken die durchschnittlichen Altersrenten bei den Männern und auch die Entwicklung der Frauenrenten bleibt hinter der allgemeinen Preisentwicklung zurück.

Damit hat die Entwicklung der Altersrenten einen Weg eingeschlagen, der bei der Erwerbsminderungsrente bereits heute in vollem Gang ist und zu einer massiven Armutsgefährdung der Betroffenen geführt hat. Hier sind die durchschnittlichen Zahlungsbeträge durchgängig unter die durchschnittliche Höhe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesunken. Im Schnitt wurden zuletzt für eine volle Erwerbsminderungsrente nur noch 646 Euro gezahlt.

<sup>2</sup> vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 18/187, S. 1

**Tabelle 1: Durchschnittliche Zahlbeträge der vollen Erwerbsminderungsrenten in den Zugangsjahren 2000 und 2012**

	Volle EMR Frauen (West)	Volle EMR Frauen (Ost)
2000	613 €	689 €
2012	609 €	663 €
	Volle EMR Männer (West)	Volle EMR Männer (Ost)
2000	835 €	740 €
2012	684 €	622 €

Quelle: Deutsche Rentenversicherung 2013

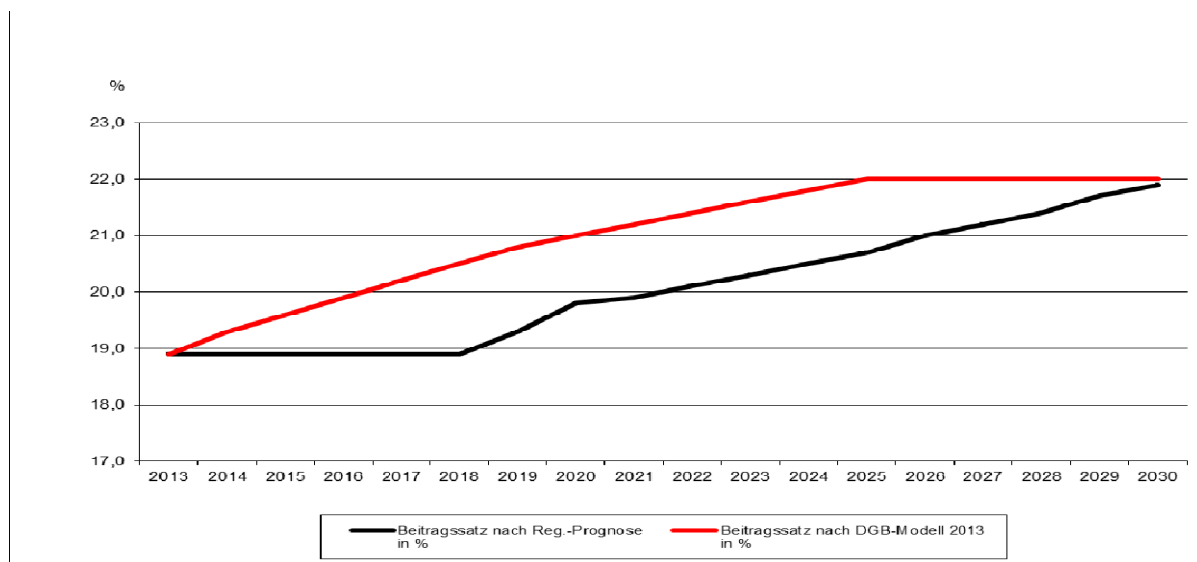
Im Ergebnis ist festzuhalten, dass neben den notwendigen Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente und der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahren weitere Leistungsverbesserungen folgen müssen, um das Rentensystem über eine Stabilisierung des Niveaus der Altersrenten insgesamt zu stabilisieren und einer drohenden Legitimationskrise entgegen zu wirken.

Für uns völlig unververtretbar ist es allerdings, wenn der durch das Beitragssatzgesetz 2014 entstehende finanzielle Spielraum für die systemwidrige Finanzierung der verbesserten Anerkennung von Kindererziehungszeiten (sog. Mütterrente) missbraucht wird. Dabei handelt es sich um die Honorierung einer gesamtgesellschaftlichen Leistung, die systemgerecht nur aus Steuermitteln finanziert werden darf. Wird hingegen diese Leistungsverbesserungen in erster Linie auf den Schultern der gesetzlich Rentenversicherten abgeladen, werden diese den Spiel-

räumen für weitere notwendige Leistungsverbesserungen beraubt – was dem im Gesetzentwurf für ein Beitragssatzgesetz 2014 genannten Ziel der finanziellen Stabilität völlig zuwiderläuft. Denn dann wird die Rücklage in der gesetzlichen Rentenversicherung schon in wenigen Jahren aufgebraucht sein. Diese Mittelentfremdung wird vom DGB abgelehnt.

Stattdessen sollte der Beitragssatz in den nächsten Jahren in kleinen, gut planbaren Schritten angehoben werden. Eine Beitragsanhebung um jährlich 0,3 Prozentpunkte würde ausreichen, um in den nächsten Jahren Rücklagen in einem nennenswerten Umfang zu einer Demografie-Reserve aufzubauen, die dazu genutzt werden soll, die Renten der derzeitigen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu stabilisieren.

**Abbildung 1: DGB-Rentenmodell: Vergleich der Beitragssatzverläufe**



Quelle: eigene Darstellung auf der Basis einer Sonderauswertung der Deutschen Rentenversicherung für den DGB (Stand: Okt. 2013)

Der Vorteil einer solch vorsorgenden Beitragssatzpolitik ist, dass den geringen Beitragserhöhungen eine Stabilisierung der Rentenleistungen gegenübersteht, von der sowohl die rentennahen als auch die jünge-

ren Generationen profitieren. Durchschnittsverdienende müssten dafür – wie auch ihre Arbeitgeber – pro Jahr lediglich etwa vier Euro monatlich mehr an Beitrag leisten.

Die schrittweisen Beitragsanhebungen können zum Aufbau einer Rücklage genutzt werden, um Leistungsverbesserungen langfristig und generationenerecht finanzieren zu können. Dazu ist eine Veränderung der gesetzlichen Bestimmung des § 158 SGB VI nötig, nach der der Rentenbeitrag gesenkt werden soll, wenn die Nachhaltigkeitsrücklage im Folgejahr 1,5 Monatsausgaben übersteigt. Durch eine Aufhebung der Höchsthaltigkeitsrücklage nach Abs. 1, Nr. 2 lassen sich der Aufbau einer Demografie-Reserve und die notwendigen Leistungsverbesserungen langfristig und rechtssicher gestalten.

Wird der Beitragssatz hingegen erst erhöht, wenn die Nachhaltigkeitsrücklage bis auf die gesetzliche Mindestreserve aufgebraucht ist und sich die demografische Entwicklung auf den Rentenversicherungsbeitrag spürbar auswirkt, fehlt dieser Gegenwert für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, weil die Finanzierungsspielräume für eine Stabilisierung der Renten nicht mehr – oder allenfalls durch sehr drastische Beitragserhöhungen – gegeben wären.

Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode eine historische Chance für die künftige Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung, die sie nicht leichtsinnig verspielen darf. Die Stabilisierung der Rentenversicherungsbeiträge für das Jahr 2014 sollte daher eben nur ein erster Schritt für eine vorsorgende Beitragspolitik sein.

## **2. Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE**

### **2.1 Darstellung der geplanten Regelungen**

Die Fraktion DIE LINKE will durch ein Beitragssatzgesetz 2014 eine Einengung der politischen Handlungsspielräume für Leistungsverbesserungen verhindern und den Automatismus zur Senkung der Beitragssätze außer Kraft setzen. Dazu soll § 158 SGB VI geändert werden. Zukünftig soll der Beitragssatz so neu festgesetzt werden, dass die gesamten zu erwartenden Einnahmen ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben in dem auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahr zu decken.<sup>3</sup>

### **2.2 Bewertung der geplanten Regelungen**

Das Anliegen der Fraktion DIE LINKE, den Automatismus des § 158 SGB VI aus dem Gesetz zu entfernen, um ein weiteres Sinken des Beitragssatzes zu Lasten der Nachhaltigkeitsrücklage zu verhindern, wird vom DGB ebenfalls geteilt. Im Gegensatz zum Entwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD geht der Vorschlag insofern weiter, als dass er den in den vergangenen zwei Jahren gewählten Weg eines Abweichens der Beitragsfestsetzung über Rechtsverordnung zur Regel machen würde. Zukünftig wäre gesetzlich normiert, dass der Beitragssatz in jedem Jahr bedarfsgerecht festgelegt werden müsste. Dadurch wäre eine planungssichere Beitragssatzentwicklung, wie sie im DGB Rentenmodell vorgesehen ist, nicht zwangsläufig gewährleistet.

Insofern bleibt auch der Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE hinter dem Vorschlag des DGB Rentenmodells zurück, die aktuell gute demografische Situation für eine langfristige Finanzierung notwendiger Leistungsverbesserungen durch eine schrittweise, gut planbare Anhebung des Beitragssatzes zu nutzen. Zudem hätte der DGB es begrüßt, wenn die vorgeschlagene Änderung des § 158 SGB VI auch eine Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage (Mindestreserve) von derzeit lediglich 0,2 Monatsausgaben beinhaltet hätte. Eine Mindestreserve von 0,2 Mindestausgaben sichert nicht verlässlich die Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahresverlauf.

<sup>3</sup> vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 18/52, S. 2

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 18(11)28**

13. Februar 2014

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Februar 2014 zum

**a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/187)

**b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/52)

**Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände****Zusammenfassung**

Die geplante Festlegung des Beitragssatzes auf 18,9 % wird die Beitragszahler und den Bund im laufenden Jahr um rund 7,5 Mrd. € stärker belasten, als wenn der Beitragssatz entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zum Jahreswechsel auf 18,3 % gesenkt worden wäre. Diese Mittel werden den Arbeitnehmern zum Sparen und Konsum, den Betrieben für Investitionen und dem Bund beim Abbau der Neuverschuldung fehlen.

Schon jetzt hat sich die Befürchtung bestätigt, dass die durch den höheren Beitragssatz zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel der Rentenversicherung nicht für schlechtere Zeiten angespart werden, z. B. in Form einer Demografierücklage. Stattdessen hat die Bundesregierung nur einen Monat nach Einbringung dieses Gesetzentwurfs mit dem Entwurf des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes ein Rentenpaket vorgelegt, das die zusätzlichen Einnahmen mehr als aufzehren wird.

Zugleich bewahrheitet sich, dass volle Rentenkassen den Staat stets dazu verleiten, sich eigener Finanzierungsaufgaben zu entledigen. Fast 90 % der im RV-Leistungsverbesserungsgesetz bis 2030 enthaltenen zusätzlichen Leistungen (v. a. die höheren Mütterrenten) sind nach der bisherigen Abgrenzung der Bundesregierung versicherungsfremde bzw. nicht beitragsgedeckte Leistungen. Für sie dürfen nicht die

Beitragszahler aufkommen. Mit dem Beitragssatzgesetz 2014 wird genau das jedoch vorbereitet und damit die Fehlfinanzierung in der Sozialversicherung ausgeweitet.

Mit der rückwirkenden Beitragssatzfestsetzung geht die Koalition ein vermeidbares verfassungsrechtliches Risiko ein. Verfassungsrechtliche Bedenken wurden vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestags im Hinblick auf den rückwirkenden Eingriff in vertraungsgeschützte Rechtspositionen geäußert. Auch deshalb wäre es besser gewesen, der Beitragssatz wäre rechtzeitig vor dem Jahreswechsel entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von der Bundesregierung im Verordnungsverfahren auf 18,3 % festgelegt worden.

**Im Einzelnen****Senkung des Beitragssatzes wäre trotz RV-Leistungsverbesserungsgesetz möglich gewesen**

Auch bei Berücksichtigung der im RV-Leistungsverbesserungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen hätte der Beitragssatz für dieses Jahr gesenkt werden können, und nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 158 Abs. 1 und 2 SGB VI) auch gesenkt werden müssen. Bei Umsetzung aller im RV-Leistungsverbesserungsgesetz enthaltenen Maßnahmen wird die Rentenversicherung in diesem Jahr um 4,4 Mrd. € zusätzlich belastet. Damit wären die Rücklagen der Rentenversicherung auch bei einem Beitragssatz von 18,6 % Ende dieses Jahres oberhalb

Schreiben vom 13. Februar 2014



des Niveaus der gesetzlichen Höchstnachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben geblieben. Die im RV-Leistungsverbesserungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen rechtfertigen damit nicht, den Beitragssatz für dieses Jahr weiter bei 18,9 % zu belassen.

### ***Beitragsatzgesetz verhindert wichtige Entlastung für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Haushalte***

Das Beitragsatzgesetz enthält den Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine wichtige Entlastung vor. Diese wäre vor allem deshalb wichtig, weil im Bereich der Pflegeversicherung bereits ein Beitragssatzanstieg um insgesamt 0,5 Prozentpunkte im Koalitionsvertrag angekündigt ist. Dieser Anstieg wird die Arbeitskosten im kommenden Jahr ohnehin zusätzlich belasten. Der beschlossene Verzicht auf Steuererhöhungen wird durch die geplanten Beitragsmehrbelastungen in Höhe von 1,1 Prozentpunkten gegenüber dem bislang geltenden Recht (Nichtabsenkung des Rentenversicherungsbeitragssatzes um maximal 0,6 Prozentpunkte und Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte) deutlich entwertet.

Die öffentlichen Haushalte werden durch den unveränderten Beitragssatz insgesamt um fast 3 Mrd. € stärker belastet als bei einem Beitragssatz von 18,3 %:

- Dem Bund entgeht eine Entlastung von etwa 1,2 Mrd. € pro Jahr beim Bundeszuschuss und fast 0,4 Mrd. € bei den Beiträgen für Kindererziehungszeiten.
- Ein überhöhter Beitragssatz bedeutet zudem, dass die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Rentenversicherungsbeiträge nicht sinkt und dementsprechend die steuerliche Bemessungsgrundlage, insbesondere bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, auf niedrigerem Niveau verbleibt. Die hierdurch entstehenden Steuerminderungen für Bund, Länder und Gemeinden belaufen sich bei einem um 0,6 Prozentpunkte höheren Beitragssatz auf rund 1,0 Mrd. € pro Jahr.
- Daneben entgeht Bund, Ländern und Gemeinden als Arbeitgeber für ihre Beschäftigten eine Beitragsentlastung in Höhe von mehr als 0,2 Mrd. €.

### ***Rückwirkende Festsetzung des Beitragssatzes verfassungsrechtlich riskant***

Die nachträgliche Rentenbeitragssatzfestsetzung ist verfassungsrechtlich mit Risiken behaftet. Diese Risiken wären vermeidbar gewesen, wenn der Beitragssatz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig vor dem Jahreswechsel durch Verordnung festgelegt worden wäre, worauf die BDA im vergangenen Jahr gedrängt hatte. Das Gesetzgebungsverfahren kann nach der aktuellen Planung frühestens in der Plenarsitzung des Bundesrates am 14. März 2014 abgeschlossen werden. Da die Beitragssatzfestsetzung bereits ab dem 1. Januar 2014 gelten soll, muss das Gesetz damit rückwirkend in Kraft treten.

Das „Beitragsatzgesetz 2014“ würde somit mindestens für die Beitragserhebung im Januar und Februar 2014 eine „echte Rückwirkung“ entfalten, was ver-

fassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig ist. „Belastende Gesetze, die sich als echte Rückwirkung beilegen, sind wegen des Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit – die für den Bürger in erster Linie Vertrauensschutz bedeutet – grundsätzlich nichtig“ (BVerfG 25, 403 m. w. N, Leibholz/Rinck, Grundgesetz Kommentar, Art. 20 Rz. 1621). Eine „echte Rückwirkung“ liegt vor, wenn das Gesetz „nachträglich und belastend in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift“ (ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. Leibholz/Rinck, Rz. 1607).

Zwar findet der Vertrauensschutz seine Grenze, wenn eine gesetzliche Änderung bereits absehbar war. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei aber in ständiger Rechtsprechung auf den Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses abgestellt und wiederholt entschieden, dass das bloße Bekanntwerden von Gesetzesinitiativen nicht ausreichend ist, um den Vertrauensschutz entfallen zu lassen (BVerfGE 72, 200, 260f.).

Das Fehlen eines Vertrauensschutzes kann auch nicht damit begründet werden, dass das Bundesarbeitsministerium im Bundesgesetzblatt am 19. Dezember 2013 nach §§ 158, 160 SGB VI einen Beitragssatz in Höhe von 18,9 % bekannt gegeben hat. Die Bekanntgabe der unveränderten Fortgeltung des Beitragssatzes nach § 158 Abs. 4 SGB VI darf nur erfolgen, wenn dieser nach § 158 Abs. 1 SGB VI nicht geändert werden muss. Dies ist aber – wie es im Gesetzentwurf explizit heißt – gerade nicht der Fall gewesen. Dort heißt es ausdrücklich, dass im Verordnungsverfahren ein Beitragssatz von 18,3 % „festzusetzen gewesen wäre“. Da damit die rechtlichen Voraussetzungen fehlen, für das Jahr 2014 einen Beitragssatz von 18,9 % bekannt zu machen, konnte die dennoch erfolgte Bekanntmachung auch nicht zum Wegfall des Vertrauensschutzes führen.

Das Vorhaben, den Rentenbeitragssatz zum 1. Januar 2014 nicht zu senken und dies rückwirkend gesetzlich zu legitimieren, ist auch beim Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen. In einem dazu erstellten Gutachten heißt es, ein solches Vorgehen würde „dem Prinzip der Verlässlichkeit der Rechtsordnung und damit dem Rechtsstaatsgebot aus Art. 20 GG entgegenstehen.“ Diese Gefahr hätte vermieden werden können.

### ***Höchstnachhaltigkeitsrücklage beibehalten***

Dem Vorschlag der Fraktion DIE LINKE, die Höchstnachhaltigkeitsrücklage zu streichen, sollte nicht gefolgt werden. Sinn und Zweck der Nachhaltigkeitsrücklage ist allein, „zur Stabilisierung des Beitragssatzes im Konjunkturverlauf“ beizutragen. Hierfür reicht die aktuelle Höchstgrenze aus. Höhere Rücklagen verleiten nur zur Zweckentfremdung der angesparten Mittel. Dies zeigt sich gerade derzeit beim Gesetzgebungsverfahren für ein RV-Leistungsverbesserungsgesetz, mit dem Mittel aus der Nachhaltigkeitsrücklage für zusätzliche und überwiegend versicherungsfremde Leistungen verwendet werden sollen.

Angesichts der zusätzlichen Belastungen durch das geplante RV-Leistungsverbesserungsgesetz und der absehbaren demografischen Entwicklung ist zudem wenig wahrscheinlich, dass die Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung mittel- bis langfristig noch einmal über die bisherige Höchstnachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben ansteigen wird.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 18(11)30**

13. Februar 2014

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Februar 2014 zum

**a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/187)

**b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/52)

**Deutsche Rentenversicherung Bund****A. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

Nach geltendem Recht ist gemäß § 158 Abs. 1 SGB VI der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn am 31. Dezember desselben Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Korridor zwischen dem 0,2fachen und dem 1,5fachen der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung für einen Kalendermonat voraussichtlich unterschreiten oder übersteigen werden. Im Falle einer zu erwartenden Überschreitung ist der Beitragssatz so festzusetzen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage voraussichtlich dem Betrag der Höchstnachhaltigkeitsrücklage (1,5 Monatsausgaben) entsprechen (§ 158 Abs. 2 SGB VI). Der Beitragssatz ist anschließend aufzurunden, wodurch sich in der Vorausberechnung eine kleine Überschreitung der Höchstnachhaltigkeitsrücklage ergibt.

Nach dem Ergebnis der zwischen BMAS und Deutscher Rentenversicherung Bund abgestimmten Finanzschätzung vom 15. bis 17. Oktober 2013 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 143. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 5. bis 7. November 2013 wurde für 2014 in der allgemeinen Rentenversicherung ein Beitragssatz von 18,3 Pro-

zent ermittelt. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist stets in dem gleichen Verhältnis wie in der allgemeinen Rentenversicherung zu verändern; auf Basis des Ergebnisses der Schätzung wäre er demnach von 25,1 Prozent auf 24,3 Prozent zu reduzieren gewesen.

Nach geltendem Recht ist vorgesehen, dass die Bundesregierung gemäß § 160 SGB VI durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beitragssätze in der Rentenversicherung entsprechend festsetzt. Davon abweichend war der Beitragssatz 2013 durch Gesetz (Beitragssatzgesetz 2013) festgelegt worden. Dabei wurde der Beitragssatz von 19,6 Prozent auf 18,9 Prozent gesenkt.

Am 20. Dezember 2013 gab die Bundesregierung im Bundesgesetzblatt bekannt, dass der Beitragssatz für das Jahr 2014 weiterhin in der allgemeinen Rentenversicherung 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,1 Prozent beträgt („Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014“, BGBl. I S. 4313). Die Pflichtbeiträge für den Januar 2014 sind bereits auf dieser Basis abgeführt worden.

Der Entwurf eines Beitragssatzgesetzes 2014 sieht vor, dass der Beitragssatz 2014 in der allgemeinen Rentenversicherung 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,1 Prozent beträgt, also auf dem Stand des Jahres 2013 verbleibt. Das Gesetz soll mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in

---

Schreiben vom 13. Februar 2014

Kraft treten. Ziel des Gesetzes sei es – so die Begründung – „vor dem Hintergrund der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Kontinuität, Stabilität und Planungssicherheit für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung sicherzustellen“. Offenbar ist beabsichtigt, ausreichende Finanzierungsspielräume für zusätzliche Ausgaben bei der Umsetzung des „Rentenpaketes“ der Bundesregierung zu gewährleisten (siehe dazu den bereits vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung - RV-Leistungsverbesserungsgesetz, der nicht Gegenstand dieser Stellungnahme ist). Im Gegensatz zum Beitragssatzgesetz 2013 wird damit bei der Festlegung des Beitragssatzes für 2014 nicht auf das Ergebnis der vorangegangenen, zwischen BMAS und Deutscher Rentenversicherung Bund abgestimmten Finanzschätzung abgestellt.

Im Vergleich zu einer Reduzierung des Beitragssatzes ergeben sich eine deutlich andere Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie andere Belastungen für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Bundeshaushalt. Die im Gesetzentwurf genannten Finanzwirkungen für die allgemeine Rentenversicherung stimmen mit Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund überein.

Gegenüber einem reduzierten Beitragssatz von 18,3 Prozent fällt der durchschnittliche Jahresbeitrag zur Rentenversicherung, bezogen auf das vorläufige Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI im Jahr 2014 in den alten Bundesländern um 209 EUR und in den neuen Bundesländern um 176 EUR höher aus. Das Volumen der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung wird um voraussichtlich 5,6 Mrd. EUR höher liegen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass – im Vergleich zur Absenkung des Beitragssatzes – nicht allein die Beitragszahler belastet werden. Vielmehr fällt auch die Rentenanpassung des Folgejahres niedriger aus, denn die Höhe der Rentenanpassung ist über den so genannten Beitragssatzfaktor (§ 68 Abs. 3 SGB VI) an die Entwicklung des Beitragssatzes zur Rentenversi-

cherung gekoppelt. Ein um 0,6 Prozentpunkte höherer Beitragssatz im Jahr 2014 reduziert die Rentenanpassung im Jahr 2015 um knapp 0,8 Prozentpunkte.

## **B. Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke**

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke legt in Artikel 1 den Beitragssatz des Jahres 2014 ebenfalls auf 18,9 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung und 25,1 Prozent in der knapp-schaftlichen Rentenversicherung fest.

Nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs soll zudem die Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage von derzeit 1,5 Monatsausgaben, bei deren Überschreiten der Beitragssatz zu verändern ist, aufgehoben werden. Nach Aufhebung der Obergrenze wäre eine Neufestsetzung des Beitragssatzes nur noch dann vorzunehmen, wenn bei seiner Beibehaltung die Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben unterschritten würde.

Die Abschaffung der Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage hätte auch zur Folge, dass kein Regelmechanismus zur automatischen Reduzierung des Beitragssatzes mehr existierte. Einnahmenüberschüsse würden zu einem weiteren Anstieg der Nachhaltigkeitsrücklage führen. Falls eine Beitragssatzsenkung beabsichtigt wäre, müsste diese jeweils per Gesetz festgelegt werden, da die Ermächtigung zur Beitragssatzfestsetzung durch Verordnung (§ 160 SGB VI) nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufhebung der Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage nur noch im Fall eines Unterschreitens der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage zum Tragen käme.

Werden die Annahmen der Finanzschätzung vom Herbst 2013 zugrunde gelegt, würde die Nachhaltigkeitsrücklage bei Abschaffung der Obergrenze – ohne „Rentenpaket“ und unter sonst gleichen Annahmen – bei einem Beitragssatz von durchgängig 18,9 Prozent nach Schätzungen der Deutschen Rentenversicherung Bund bis 2017 auf ein Maximum von rund 2,2 Monatsausgaben anwachsen.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 18(11)26**

13. Februar 2014

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Februar 2014 zum

**a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/187)

**b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/52)

**Sozialverband Deutschland e. V.****I. Zusammenfassung**

Gemeinsames Ziel der beiden Vorlagen ist, den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2014 bei 18,9 Prozent zu stabilisieren. Der SoVD begrüßt dies nachdrücklich. Denn der Beitragssatz liegt damit immer noch weit unter den Zielen, die Grundlage der Rentenreformen von 2001 und 2004 waren. Darüber hinaus wäre eine erneute Beitragssatzsenkung angesichts der permanenten Kaufkraftverluste der Renten und der zunehmenden Gefahr von Altersarmut nicht gerechtfertigt. Durch die Stabilisierung des Beitragssatzes wird sichergestellt, dass der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzliche Finanzmittel für wichtige und dringend notwendige Leistungsverbesserungen zur Verfügung stehen. Da es sich bei diesen zusätzlichen Finanzmitteln um Beitragseinnahmen handelt, sollten mit ihnen nur solche Leistungsverbesserungen finanziert werden, die in sachgerechter Weise aus Beitragsmitteln zu finanzieren sind.

Der Gesetzentwurf zu b) sieht darüber hinaus vor, die geltende Obergrenze für die Nachhaltigkeitsrücklage von 150 Prozent einer durchschnittlichen Monatsausgabe zu streichen. Der SoVD hält diesen Vorschlag im Ergebnis nicht für zielführend. Um den finanziellen Handlungsspielraum über das Jahr 2014 hinaus zu sichern, sollte die Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage nicht gestrichen, sondern ange-

hoben werden. Auf diese Weise wäre ebenfalls sichergestellt, dass der Rentenversicherung auch über das Jahr 2014 hinaus zusätzliche Finanzmittel für den Aufbau einer Demografiereserve sowie für weitere Leistungsverbesserungen zur Verfügung stehen.

**2. Zu den Vorlagen im Einzelnen****1.1 Zu dem Gesetzentwurf zu a)**

Nach geltendem Recht ist der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates abzusenken, wenn die Nachhaltigkeitsrücklage die Obergrenze von 150 Prozent einer durchschnittlichen Monatsausgabe voraussichtlich überschreiten würde. Dies war im Jahr 2013 der Fall. So betrug die Nachhaltigkeitsrücklage Ende des vergangenen Jahres nach den Schätzungen der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 2013 (vgl. Bundestags-Drucksache 18/95, Übersicht B 1) rund 175 Prozent einer durchschnittlichen Monatsausgabe, so dass der Beitragssatz rein rechnerisch auf 18,3 Prozent hätte gesenkt werden können. Eine Absenkung des Beitragssatzes ist jedoch nicht erfolgt, da weder die Bundesregierung noch der Bundesrat eine diesbezügliche Rechtsverordnung auf den Weg gebracht haben. Nach § 158 Abs. 4 SGB VI hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales daher die Weitergeltung des Beitragssatzes in Höhe von 18,9 Prozent für das Jahr 2014 bekannt gegeben (BGBl I, S. 4313). Mit dem Gesetzentwurf zu a) soll dieser Beitragssatz nunmehr durch eine ausdrückliche gesetzliche Rege-

---

Schreiben vom 10. Februar 2014

lung mit Rückwirkung zum 1. Januar 2014 bestätigt werden.

Der SoVD begrüßt die Stabilisierung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014. Denn eine erneute Beitragssatzsenkung wäre angesichts der permanenten Kaufkraftverluste der Renten und der zunehmenden Gefahr von Altersarmut nicht gerechtfertigt. Durch die Stabilisierung des Beitragssatzes wird sichergestellt, dass der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzliche Finanzmittel für wichtige und dringend notwendige Leistungsverbesserungen zur Verfügung stehen. Da es sich bei diesen zusätzlichen Finanzmitteln um Beitragseinnahmen handelt, sollten mit ihnen nur solche Leistungsverbesserungen finanziert werden, die in sachgerechter Weise aus Beitragsmitteln zu finanzieren sind. So könnten zum Beispiel zum 1. Januar 2014 die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten abgeschafft und das Reha-Budget für das Jahr 2014 bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Keine sachgerechte Verwendung der zusätzlichen Beitragseinnahmen wäre es hingegen, wenn sie zur Finanzierung der von der großen Koalition vereinbarten Verbesserung der sog. Mütterrente herangezogen würden; mit Verbesserungen bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten wird eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfüllt, deren Kosten der gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang aus Steuermitteln zu erstatten sind.

Durch die Stabilisierung des Beitragssatzes wird die finanzielle Handlungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich verbessert. Denn der Rentenversicherung stehen dadurch im Jahr 2014 Mehreinnahmen in Höhe von rund 7,5 Mrd. Euro zur Verfügung, wovon ca. 5,9 Mrd. Euro auf höhere Beitragseinnahmen, 1,2 Mrd. Euro auf einen höheren Bundeszuschuss und 0,4 Mrd. Euro auf höhere Beiträge des Bundes für Zeiten der Kindererziehung entfallen. Für die versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet dies allerdings, dass sie um insgesamt 2,9 Mrd. Euro zusätzlich belastet werden. Für einen Durchschnittsverdiener im Jahr 2014 macht dies einen höheren Beitragsanteil von rund 8,70 Euro brutto im Monat aus. Eine weitere Verbesserung der Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung könnte dadurch erreicht werden, dass der Gesetzgeber die bereits vorgesehene Kürzung des Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung um 1,25 Mrd. Euro im Jahr 2014 zurücknimmt.

Um den finanziellen Handlungsspielraum über das Jahr 2014 hinaus zu sichern, sollte die Stabilisierung des Beitragssatzes allerdings nicht durch einen einmaligen Eingriff in die Beitragssatzfestsetzung, sondern durch eine Anhebung der Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage erfolgen. Auf diese Weise wäre sichergestellt, dass der Rentenversicherung auch über das Jahr 2014 hinaus zusätzliche Finanzmittel für den Aufbau einer Demografiereserve sowie für weitere Leistungsverbesserungen zur Verfügung stehen, zum Beispiel für die Abschaffung der Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel zur Verbesserung des Rentenniveaus. Damit könnte zugleich verhindert werden, dass sich die Stabilisierung des Beitragssatzes für das Jahr 2014 und die Leistungsverbesserungen im Jahr 2014 über den

Nachhaltigkeitsfaktor im Jahr 2015 anpassungsmindernd auswirken.

### 1.2 Zu dem Gesetzentwurf zu b)

Wie der Gesetzentwurf zu a) verfolgt auch der Gesetzentwurf zu b) zunächst das Ziel, eine rechnerisch mögliche Senkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 18,3 Prozent im Jahr 2014 zu verhindern und den Beitragssatz auf 18,9 Prozent festzulegen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf zu b) vor, die für eine Veränderung des Beitragssatzes maßgebliche Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage (sog. Höchstnachhaltigkeitsrücklage) von 150 Prozent einer durchschnittlichen Monatsausgabe aus dem Gesetz zu streichen. Damit soll die Beitragssatzentwicklung stabilisiert und verstetigt werden.

Der Gesetzentwurf zu b) wird begrüßt, soweit mit ihm eine Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung bei 18,9 Prozent im Jahr 2014 beabsichtigt wird. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 0 Bezug genommen. Die darüber hinaus vorgeschlagene vollständige Streichung der Höchstnachhaltigkeitsrücklage hält der SoVD hingegen nicht für zielführend. Denn dies würde darauf hinauslaufen, dass in der Nachhaltigkeitsrücklage grenzenlos Kapital angespart werden kann. Damit würde die Funktion der Nachhaltigkeitsrücklage als Reserve für Liquiditätsengpässe überzogen und die Grenze zwischen der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung und kapitalgedeckten privaten Alterssicherungssystemen verwischt. Hinzu kommt, dass mit der Höhe der Nachhaltigkeitsrücklage die Gefahr von Eingriffen in den Bundeszuschuss wächst.

Gleichwohl unterstützt der SoVD das dem Vorschlag zugrunde liegende Anliegen, den finanziellen Handlungsspielraum in der gesetzlichen Rentenversicherung über das Jahr 2014 hinaus zu sichern. Damit der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzliche Finanzmittel für dringend notwendige und systemgerecht aus Beiträgen zu finanzierende Leistungsverbesserungen sowie für den Aufbau einer Demografiereserve zur Verfügung stehen, wäre eine Anhebung der Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage – zum Beispiel auf 300 Prozent einer durchschnittlichen Monatsausgabe – aus Sicht des SoVD ausreichend.

### 3. Schlussbemerkungen

Der SoVD begrüßt, dass der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung bei 18,9 Prozent stabilisiert wird. Denn damit stehen zusätzliche Finanzmittel für Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung, die für die Wiederherstellung einer ausgewogenen Balance in der Alterssicherung unerlässlich sind. Allerdings dürfen diese zusätzlichen Finanzmittel nur für solche Leistungsverbesserungen aufgewendet werden, die in sach- und systemgerechter Weise aus Beitragsmitteln zu finanzieren sind. Die geplanten und aus Sicht des SoVD sehr zu begrüßenden Verbesserungen bei der so genannten Mütterrente dürfen daher nicht aus den zusätzlichen Finanzmitteln finanziert, sondern müssen der gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang aus Steuermitteln

erstattet werden. Der SoVD fordert stattdessen, die zusätzlichen Finanzmittel für die Abschaffung der Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten zu nutzen. Damit wäre ein wichtiger Beitrag dafür geleistet, dass Erwerbsminderung kein Armutsrisiko mehr darstellt.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 18(11)31**

13. Februar 2014

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Februar 2014 zum

a) **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/187)

b) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/52)

**Sozialverband VdK Deutschland e. V.****Zielsetzung des Gesetzentwurfs**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sieht vor, den Beitragssatz für das Jahr 2014 in der allgemeinen Rentenversicherung bei 18,9 % beizubehalten.

Durch den Gesetzentwurf soll für 2014 die Anwendung des § 158 SGB VI ausgesetzt werden. Nach § 158 SGB VI muss der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung zu Jahresbeginn gesenkt werden, wenn die Beibehaltung des bisherigen höheren Beitragssatzes am Ende des Jahres voraussichtlich zu einer Überschreitung der Rücklagen von 1,5 Monatsausgaben führen würde. Notwendig ist nur eine Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben. Hiernach hätte zum 1. Januar 2014 der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,6 Prozentpunkte von 18,9 % auf 18,3 % abgesenkt werden müssen. Dies hätte für Arbeitgeber und Versicherte nur eine geringe Entlastung bedeutet.

Aus Sicht des VdK wäre es kontraproduktiv, bei ständig sinkenden Renten und drohender Altersarmut durch eine Absenkung des Beitragssatzes die bestehenden Rücklagen bis auf die Mindestrücklage aufzulösen. Dieses Anliegen wird unterstützt durch Umfragen des Meinungsforschungsinstituts forsa, die im August 2012 und im August 2013 durchgeführt wurden. Danach sprachen sich 2012 80 % der

Befragten dafür aus, die Überschüsse in der Rentenversicherung aufzusparen, nur 17 % befürworteten eine Beitragssenkung. Noch deutlicher waren die Ergebnisse im August 2013. Hier sprachen sich 84 % der Befragten für das Aufsparen der Rücklagen aus, nur noch 10 % waren dagegen. Rücklagen in der gesetzlichen Rentenversicherung sollten vielmehr genutzt und aufgebaut werden, um dringend notwendige Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die systemgerecht aus Beitragsmitteln zu finanzieren sind, voranzubringen. Hierzu gehören insbesondere die Stabilisierung des Rentenniveaus durch Abschaffung der Dämpfungsfaktoren und Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten durch die Anhebung der Zurechnungszeit um zwei Jahre in einem Schritt und die Abschaffung der systemwidrigen Abschläge.

**Der VdK begrüßt daher, dass durch den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für dieses Jahr der Automatismus des § 158 SGB VI zumindest ausgesetzt wird. Notwendig ist aber darüber hinaus, die Begrenzung der Rücklagen der Rentenversicherung in § 158 SGB VI vollständig abzuschaffen. Er unterstützt darüberhinaus den Vorschlag des DGB, den Rentenbeitrag in kleinen Schritten anzuheben und die Rücklagen der Rentenversicherung zu einer Demografie-Reserve auszubauen.**

---

Schreiben vom 13. Februar 2014



**Finanzierung der Leistungsverbesserungen durch den Entwurf eines Rentenversicherungsleistungsverbesserungsgesetzes**

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD steht offenbar in direktem Zusammenhang mit dem vom Kabinett bereits verabschiedeten Entwurf eines Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, das zum 1. Juli 2014 in Kraft treten soll.

Die darin vorgesehenen Leistungsverbesserungen sollen bis 2018 aus Beitragsmitteln der Rentenversicherung finanziert werden. Dazu ist von 2014 bis 2017 ein Beitragssatz von 18,9 % notwendig. Erst ab 2019 soll sich der Bund mit zusätzlichen Steuermitteln, die sich stufenweise bis 2022 auf 2 Mrd. € erhöhen, an der Finanzierung beteiligen.

Die Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung betrug Ende 2013 29,5 Mrd. €, dies war der höchste Stand seit 20 Jahren. Die Mehrausgaben für die Ausweitung der Kindererziehungszeiten betragen jährlich ca. 6,5 Mrd. € und insgesamt bis zum Jahr 2018 etwa 30 Mrd. €. Die gesamte Nachhaltigkeitsrücklage würde damit allein durch die Verbesserung bei der Mütterrente verbraucht. Nach den Berechnungen des Bundesarbeitsministeriums wird bereits 2019 ein Beitragssatz von 19,7 % statt 19,1 % ohne die Leistungsverbesserungen (nach der Vorausbe-

rechnung im Rentenversicherungsbericht 2013) notwendig sein. Wegen des Nachhaltigkeitsfaktors in der Rentenformel führt dies zu verminderten Rentenanpassungen und einer stärkeren Absenkung des Rentenniveaus.

In der Begründung zum Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz von 1984 (BT-Drucksache 10/2677) wird zutreffend ausgeführt:

„Da es sich bei der Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung um eine Leistung des Familienlastenausgleichs handelt, ist die Finanzierung Aufgabe des Bundes. Damit werden die Aufwendungen von allen Steuerzahlern getragen.“

Die vorgesehene weitgehende Beitragsfinanzierung hätte gravierende Auswirkungen auf die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Rentenniveau wird noch weiter absinken. Für notwendige Reformen zur wirksamen Bekämpfung von Altersarmut würden die finanziellen Spielräume weiter schrumpfen. Stattdessen bestünde die Gefahr weiterer Leistungskürzungen.

**Der VdK fordert, dass die jährlichen Ausgaben für die Finanzierung der Mütterrente in Höhe von ca. 6,5 Mrd. € jährlich aus Steuermitteln erfolgt, da die rentenrechtliche Anerkennung der Erziehungsleistung eine gesamtgesellschaftlich Aufgabe ist.**

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 18(11)32**

13. Februar 2014

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Februar 2014 zum

a) **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/187)

b) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/52)

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.****Allgemeine Vorbemerkungen**

Der Paritätische begrüßt die in beiden Gesetzentwürfen, die in dieser Stellungnahme zusammenfassend bewertet werden, vorgesehene Beibehaltung des Beitragssatzes von 18,9 Prozent in der allgemeinen und 25,1 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung im Grundsatz.

Eine sozialpolitische Bewertung der vorliegenden Gesetzentwürfe darf sich jedoch nicht auf eine isolierte Betrachtung der Beitragssatzentwicklung beschränken. Die Entwicklung der Beitragssätze hat immer auch Rückwirkungen auf das künftige Rentenniveau. So hätte die nach geltendem Recht gebotene Beitragssatzsenkung von 18,9 auf 18,3 Prozent im Folgejahr zu einer um 0,8 Prozent höheren Rentenanpassung für rund 20,6 Millionen Rentnerinnen und Rentner geführt.

Der Verzicht auf die Senkung kann seine Rechtfertigung in einer politischen Prioritätensetzung für den Ausbau der Nachhaltigkeitsrücklage oder in einer sozialpolitischen Leistungsgestaltung, die insbesondere auf die Vermeidung und Bekämpfung von Armut im Alter gerichtet ist, finden. Die geplanten Reformen berücksichtigen diese Gesichtspunkte aber nur unzureichend.

**Sozialpolitischen Handlungsbedarf umsetzen**


---

Schreiben vom 13. Februar 2014

Das geplante Finanztableau in der Gesetzlichen Rentenversicherung wird den sozialpolitischen Erfordernissen nicht gerecht. Dringend notwendige Reformen zur Bekämpfung der Altersarmut sind mit dem auch durch den vorgelegten Gesetzentwurf abgesteckten Rahmen kaum umsetzbar. Der sozialpolitische Gestaltungsspielraum für die Zukunft wird ohne Not eingeschränkt.

Zu den drängenden sozialpolitischen Herausforderungen gehören unter anderem die Abschaffung der bestehenden Abschläge bei Erwerbsminderung und die Entwicklung einer armutsfesten Absicherung bei Erwerbsminderung und Erwerbsunfähigkeit, die Fortführung der Rente nach Mindestentgeltpunkten über 1992 hinaus, die Höherwertung von Zeiten der Erwerbslosigkeit, die Sicherung des Rentenniveaus und die bedarfsgerechte, über die Berücksichtigung lediglich der demographischen Faktoren hinausgehende Dynamisierung des Reha-Budgets sowie weitere Maßnahmen im Bereich der Grundsicherung, wie sie der Paritätische 2013 in seinem Konzept „Alles aus einer Hand“ empfohlen hat.

Die geplante Einführung der Möglichkeit des abschlagsfreien Rentenbezugs für besonders langjährig Versicherte ab 63 Jahren ist dagegen verfehlt. Von der geplanten Regelung profitieren vor allem Versicherte, die in der Regel schon heute überdurchschnittlich gut abgesichert sind. Finanziert werden die zusätzlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme hingegen von Gering- und Normalverdienern, die

dadurch zusätzlich belastet werden, obwohl sie keinerlei Aussicht haben, später selbst ähnlich hohe Leistungen zu erhalten. Sie werden dabei doppelt belastet: zum einen durch die nicht erfolgende Senkung des Beitragssatzes, zum anderen durch geringere Rentenanpassungen und ein dauerhaft niedrigeres Rentenniveau.

### **Auswirkungen der Beitragssatzgestaltung auf das Rentenniveau**

Der Paritätische sieht es als besonders besorgniserregend an, dass die künftige Beitragssatzentwicklung das Absinken des Rentenniveaus weiter beschleunigt. Durch den Verzicht auf eine Beitragssatzsenkung zur Finanzierung der Reformen steigen die Renten langsamer an. Das führt zu einer weiteren Absenkung des Rentenniveaus, d. h. zu einer zunehmenden Entwertung der individuellen Ansprüche.

Für das Jahr 2030 ist damit – eine günstige Wirtschaftsentwicklung vorausgesetzt – nur noch mit einem Sicherungsniveau vor Steuern von 43,7 Prozent zu rechnen. Damit nähert sich das Rentenniveau dem Mindestniveau weiter an. Der Rentenversicherungsbericht vom November 2013 rechnete dagegen für 2030 noch mit einem Sicherungsniveau von wenigstens 44,4 Prozent. Dagegen betrug das Netto Rentenniveau vor Steuern Anfang 2013 noch 49,7 Prozent und entsprach damit annähernd der Hälfte des vorherigen Nettoeinkommens eines Versicherten. Im Jahr 1994 betrug das Rentenniveau sogar noch 54,8 Prozent. Hier vollzieht sich ein dramatischer Verfall des Wertes der eigenen Vorsorge, der die Legitimität der Rentenversicherung als einer Pflichtversicherung in Frage stellt.

### **Ausstatt Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage**

Die Nachhaltigkeitsrücklage hat Ende 2013 einen Umfang von 31 Milliarden Euro erreicht. Angesichts des wachsenden Leistungsbedarfs in der Zukunft hat diese Rücklage, die etwa 1,75 Monatsausgaben entspricht, einen vergleichsweise geringen Umfang.

Aufgrund der gravierenden Auswirkungen der Beitragssatzgestaltung auf das Rentenniveau ist die Erhebung von Beiträgen, die die laufenden Ausgaben übersteigen, in einem Umlagesystem rechtfertigungsbedürftig. Der Ausbau der Nachhaltigkeitsrücklage kann einen solchen Schritt rechtfertigen. Eine solche Rechtfertigung liegt hier aber nicht vor, im Gegenteil: Durch die im Grundsatz zu begrüßende, aber nach den vorliegenden Plänen systemwidrig finanzierte sog. Mütterrente, von der voraussichtlich etwa 9,5 Millionen Mütter und etwa 150 000 Väter profitieren, und der geplanten Einführung einer vorzeitigen, abschlagsfreien Rentenbezugsmöglichkeit für besonders langjährige Beitragszahler wird es in den kommenden Jahren zu einem deutlichen Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage kommen. Diese Entwicklung geht nach Auffassung des Paritätischen in die falsche Richtung.

Die angemessene sozialrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Diese zumindest temporär aus Beiträgen zu bezahlen, ist sozialpolitisch wie systematisch falsch. Der Paritätische fordert deshalb

eine vollständige Finanzierung der Ausgaben aus Steuermitteln.

Zu Recht hat der Sozialbeirat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2013 darauf hingewiesen, dass die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben durch den Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage zu einer Verschlechterung der Netto-Vermögensposition der gesetzlichen Rentenversicherung führe und damit faktisch die Schuldenbremse umgehe. Auch an dieser Stelle ist deshalb darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse der Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage nach den Bestimmungen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes bei der Defizitermittlung zu berücksichtigen ist.

Die bestehende Höchstgrenze der Nachhaltigkeitsrücklage erschwert die Bildung notwendiger Reserven. In Zukunft wird der sozialpolitische Gestaltungsspielraum dadurch beeinträchtigt. Um dem abzuhelfen, spricht sich der Paritätische dafür aus, die Begrenzung der Nachhaltigkeitsrücklage in § 158 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI zu streichen.

### **Zusammenfassende Bewertung**

Die Beibehaltung des Beitragssatzes von 18,9 Prozent in der allgemeinen und von 25,1 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist im Grundsatz zu begrüßen. Sie verliert jedoch ihre Rechtfertigung, wenn sie nicht mit der Lösung drängender sozialpolitischer Herausforderungen und einer nachhaltigen Finanzierung der Rentenversicherung verbunden wird.

Mit der gewählten Form der Finanzierung der geplanten Reformen im Leistungsrecht der Rentenversicherung, die überwiegend durch die Beitragszahler und aus den Rücklagen der Rentenversicherer erfolgen soll, erfolgt dagegen eine falsche Weichenstellung. Dadurch wird die Anfälligkeit der Sozialversicherungen für konjunkturelle Schwankungen verstärkt. Den Rentenversicherungsträgern werden Rücklagen genommen, die angesichts des demografischen Wandels, der sozialpolitischen Erfordernisse und als Reserven für wirtschaftliche Krisen dringend notwendig wären. Die Finanzierung großer Teile der geplanten Reformen in der Alterssicherung hätte deshalb aus Steuermitteln erfolgen müssen. Beitragsmehreinnahmen sind in die Bewältigung drängender sozialpolitischer Herausforderungen und in den weiteren Ausbau der Nachhaltigkeitsrücklage zu investieren.

Der Paritätische bekräftigt deshalb seine Position, dass die geplante verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten vor 1992 vollständig aus Mitteln des Bundeshaushalts zu finanzieren ist. Darüber hinaus sieht er dringendere sozialpolitische Herausforderungen als die Einführung eines formal abschlagsfreien, aber deutlich wertgeminderten Rentenzugangs ab 63 für einen eingeschränkten Personenkreis. Die Abschaffung aller Rentenabschläge für Erwerbsminderungsrentner muss darüber hinaus sozialpolitisches Ziel bleiben wie die Sicherung des Rentenniveaus.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 18(11)23**

12. Februar 2014

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Februar 2014 zum

## a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/187)

## b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/52)

**Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung**

Angesichts der gegenwärtigen und absehbaren Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung müsste gemäß geltendem Recht der Beitragssatz zur Rentenversicherung von 18,9 % auf 18,3 % sinken, weil die Höchstnachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben Ende 2013 überschritten wurde. Die beiden Gesetzentwürfe zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014) von der Fraktion DIE LINKE und von den Fraktionen von CDU/CSU und SPD wollen dagegen im Jahr 2014 den Beitragssatz auf dem Niveau von 18,9 % fixieren. Im Folgenden werden verschiedene Gründe angeführt, die gegen eine Beitragssatzsenkung sprechen:

- 1) Die Rentenversicherung befindet sich derzeit zwar in einer guten Finanzverfassung, doch wurde dies vor allem dadurch erreicht, dass durch Veränderungen der Rentenformel auf der Ausgabenseite eine Reihe einschneidender Leistungskürzungen vorgenommen worden waren, mit der schrittweise das Rentenniveau abgesenkt wurde und in Zukunft weiter reduziert wird. Das Arbeitsministerium hat vor fast eineinhalb Jahren zur Recht vor einem drohenden starken Anstieg der Altersarmut wegen des weiter sinkenden Rentenniveaus gewarnt. Will man dem ernsthaft begegnen, sind dafür in Zukunft höhere und nicht niedrigere Beitragssätze notwendig. Das gleiche gilt – und zwar ab sofort - für eine

bessere Regelung der Erwerbsminderungsrente. Vor diesem Hintergrund wäre es fahrlässig, derzeit den Beitragssatz weiter zu senken.

- 2) Unabhängig von dem jetzt zu niedrig geplanten Rentenniveau muss langfristig aufgrund der absehbaren demographischen Entwicklung der Beitragssatz zur Rentenversicherung angehoben werden. Auch das spricht gegen eine Beitragssatzsenkung heute.
- 3) Eine Untersuchung des IMK im Auftrag des Forschungsnetzwerks Alterssicherung der deutschen Rentenversicherung Bund im Jahr 2009 zum Thema „Konjunktur und Rentenversicherung - gegenseitige Abhängigkeiten und mögliche Veränderungen durch diskretionäre Maßnahmen“ zeigte u.a., dass die gegenwärtige Höchstgrenze für die Nachhaltigkeitsrücklage zu niedrig ist, um von Seiten der Rentenversicherung in stärkeren und/oder länger anhaltenden Rezessionsphasen konjunkturstabilisierend wirken zu können. Das allein spricht vor dem Hintergrund der weiter angespannten Konjunkturlage dafür, die Höchstnachhaltigkeitsrücklage aufzustocken und den Beitragssatz nicht zu reduzieren.
- 4) Die Menschen sollten sich in Rentenfragen auf ein Höchstmaß an Stabilität verlassen können, zumal sich nach über zehn Jahren Erfahrungen mit der Riester-Rente gravierende Defizite dieser kapitalgedeckten dritten Säule zeigen, die ja ur-

Schreiben vom 11. Februar 2014

sprünglich die Rentenniveausenkungen der gesetzlichen Rente ausgleichen sollte. Auch aufgrund der Erfahrungen mit der Finanzmarktkrise dürfte die Riester-Rente, sollte ein entsprechender Vertrag überhaupt abgeschlossen und bedient werden, die durch die Rentenniveausenkung aufgerissenen Lücken in Zukunft nicht schließen können. Dies spricht für eine Rückkehr zur paritätischen Beitragsfinanzierung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in der Rentenversicherung und gegen eine Beitragssatzsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung und gegen die Subventionierung der nur von den Arbeitnehmern finanzierten Riester-Verträge.

- 5) Um das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken, sollten in Zukunft nur Alterssicherungsmaßnahmen über Beiträge finan-

ziert werden. Versicherungsfremde Leistungen, die jedoch im gesamtgesellschaftlichen Interesse sind (z.B. Besserstellung von Eltern – Stichwort: „Mütterrente“) sollten dagegen über Steuern finanziert werden. Zu den genuinen Versicherungsleistungen, bei denen – über die Pläne der Bundesregierung hinaus – ein dringender Handlungsbedarf besteht, gehört eine deutlich verbesserte Erwerbsunfähigkeitsrente. Primär anzustreben ist, dass möglichst viele Versicherte am Ende ihres Erwerbslebens eine auskömmliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. In Folge der starken allgemeinen Absenkung des Rentenniveaus durch die Rentenreformen zu Beginn des Jahrtausends wird das aber immer weniger der Fall sein. Hinzu kommt, dass in Phasen von Langzeitarbeitslosigkeit keine Rentenansprüche erworben werden.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 18(11)27**

13. Februar 2014

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Februar 2014 zum

a) **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/187)

b) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/52)

**Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln**

**Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD**

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der SPD sollen die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 festgelegt werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ab dem 1.1.2014 der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung bei 18,9 %, der in der Knappschaft Rentenversicherung 25,1 % betragen, d.h. auf dem Niveau von 2013 bleiben soll.

2. „Ziel ist es, vor dem Hintergrund der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Kontinuität, Stabilität und Planungssicherheit für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung sicherzustellen.“ (Bundestagsdrucksache 18/187). Dieses Ziel ist mit der getroffenen Maßnahme erreichbar.

3. Die Beibehaltung des Beitragssatzes von 2013 entspricht auch dem im Gesetzentwurf der Partei DIE LINKE (Bundestagsdrucksache 18/52) vorgesehenen Beitragssatzhöhe. Bündnis 90/Die Grünen haben sich bereits im 17. Deutschen Bundestag ähnlich geäußert. Insoweit scheint Einmütigkeit im Bundestag zu bestehen. Unterschiedlich sind allerdings die Begründungen dieser Maßnahme und die vorgesehene Verwendung der zusätzlichen Mittel.

4. Eine qualitative Verbesserung des Gesetzesentwurfs erscheint angebracht. Das von den Koalitions-

fraktionen gewählte Verfahren entspricht nicht der aktuellen Gesetzeslage, nach der der Beitragssatz in einem klar geregelten Verfahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage durch Verordnung - und nicht durch Gesetz - festzulegen ist. Der Gesetzentwurf stellt daher gewissermaßen eine Lex specialis dar.

Eine Überprüfung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung im Hinblick auf § 158 SGB VI ergab Ende 2013, dass für 2014 eine Beitragssatzsenkung vorzunehmen wäre. Um diese nicht vornehmen zu müssen, wäre es rechtlich einwandfreier und dauerhafter § 158 SGB VI anzupassen, indem die Grenzen der Nachhaltigkeitsrücklage - wie bereits wiederholt vorgeschlagen - angepasst würden. Eine Möglichkeit wäre eine Erhöhung der Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage auf drei Monatsausgaben und der Untergrenze auf 0,5 Monatsausgaben der Rentenversicherung ab 2014. Dieses Vorgehen würde dem Anliegen einer Verstetigung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung tragen und im Endeffekt für 2014 sowie die folgenden Jahre zu einer automatischen Konstanz des Beitragssatzes auf der Höhe von 2013 führen.

5. Durch die Beibehaltung des Beitragssatzes werden die Beitragszahler (Arbeitgeber und sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer) aber auch die Steuerzahler gegenüber einer Beitragssatzreduktion belastet. In der Begründung des Gesetzentwurfs fehlt

Schreiben vom 12. Februar 2014

aber der Hinweis, dass durch die Nichtvornahme der möglichen Beitragssatzsenkung die Renten im Jahr 2015 um rund 0,8 % weniger steigen als ohne diese Maßnahme, d.h. die Maßnahme belastet keineswegs einseitig die Beitragszahler sondern letztlich nahezu alle Bevölkerungsschichten. Die finanzielle Belastung durch das Konstanthalten der Beitragssatzhöhe trifft also keineswegs nur die jüngere Generation sondern natürlich zum einen alle Beitragszahler, zum anderen die Rentner und die Steuerzahler - wenn auch in unterschiedlicher Höhe.

#### **Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE**

6. Die Fraktion DIE LINKE verfolgt mit ihrem Antrag im Hinblick auf die Beitragssätze formal Dasselbe wie die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD, allerdings mit anderer Begründung und inhaltlich anderer Zielsetzung. Der von der Fraktion DIE LINKE vorgesehene vollständige Wegfall einer oberen Grenze der Nachhaltigkeitsrücklage ist jedoch nicht einsichtig begründet und daher nicht nachvollziehbar.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 18(11)25**

13. Februar 2014

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Februar 2014 zum

a) **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragsatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/187)

b) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragsatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/52)

**Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Duisburg**

**I. Ausgangslage: Determinanten der Finanzlage der Gesetzlichen Rentenversicherung**

Eine Einschätzung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs zur Festsetzung der Beitragssätze in der GRV für das Jahr 2014 (Bundestagsdrucksache 18/187) muss nicht nur die aktuelle wie die zukünftig zu erwartende Lage der Rentenfinanzen zum Ausgangspunkt nehmen, sondern zugleich auch die Leistungsdefizite berücksichtigen, die sich in der GRV zunehmend bemerkbar machen. Das gilt gleichermaßen für den Gesetzentwurf der Fraktion „Die Linke“ zur Stabilisierung der Beitragssätze in der GRV (Bundestagsdrucksache 18/52).

Die Finanzlage der GRV zeigt sich erfreulich robust: Im Unterschied zu den Jahren zwischen 2000 und 2005, in denen die Schwankungsreserve (im Gesetz reichlich euphemistisch als „Nachhaltigkeitsrücklage“ bezeichnet) stetig rückläufig war - mit einem Tiefpunkt im Jahr 2005 (0,1 Monatsausgaben), steigen seitdem die Rücklagen wieder an. Für das Jahr 2013 (Jahresdurchschnitt) kann mit einer Rücklage von etwa 1,8 Monatsausgaben bzw. etwa 18 Mrd. Euro gerechnet werden.

Diese positive Entwicklung der Rentenfinanzen ist umso bemerkenswerter, als zugleich der Bundeszuschuss gekürzt und die Beitragssätze abgesenkt worden sind: Die Kürzung des allgemeinen Bundeszuschusses im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes

hat 2013 zu Mindereinnahmen von 1 Mrd. Euro geführt (und wird nachfolgend in den Jahren 2014 bis 2016 um jeweils 1,25 Mrd. Euro negativ zu Buche schlagen). Zu noch stärkeren Bremseffekten auf die Höhe der (Beitrags)Einnahmen hat die in Entsprechung der Regelungen nach § 158 Absatz 1 SGB VI durchgeführte Reduktion der Beitragssätze geführt - im Jahr 2012 auf 19,8 % und im Jahr 2013 auf 18,9 % (nach einer Anhebung im Jahr 2007 von 19,5 % auf 19,9 %). Zu berücksichtigen bleibt dabei, dass sich durch die Anbindung des allgemeinen Bundeszuschusses an die Beitragssatzentwicklung auch die Höhe des Bundeszuschusses verringert hat.

Aktuell liegt der Beitragssatz mit 18,9 % in etwa auf demselben Niveau wie in den Jahren 1955 bis 1990 (18,7 %) und um immerhin 1,4 Prozentpunkte niedriger als 1997 und 1998 (20,3 %). Die auf dem Umlageverfahren basierende Gesetzliche Rentenversicherung hat sich auch und gerade unter den Bedingungen der anhaltenden Finanzkrise als ein zuverlässiges System der Alterssicherung erwiesen. Demgegenüber leiden die kapitalbasierten Systeme vermehrt unter den Turbulenzen auf den Finanzmärkten.

Wenn trotz der Beitragssatzsenkungen die Entwicklung der Einnahmen die der Ausgaben regelmäßig übersteigt, so lässt sich dies im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückführen:

- (1) Die Ausgabenzuwächse sind durch die mehrfachen Modifikationen der Rentenanpassungsfor-

---

Schreiben vom 11. Februar 2014



mel (insbesondere durch die Auswirkungen des Riester-Faktors und des Nachhaltigkeitsfaktors) stark begrenzt worden. Die jährlichen Rentenanpassungen (Erhöhung des aktuellen Rentenwerts) folgen der Erhöhung der Bruttoentgelte nur noch begrenzt. Das Nettorentenniveau vor Steuern hat sich entsprechend deutlich vermindert - von 52,6 % (2005) auf 48,7 % (2012) und wird nach den Annahmen der Bundesregierung (Rentenversicherungsbericht 2013) bis 2024 bis auf 45,4 % weiter absinken. Entlastend bei den Ausgaben wirken sich zudem die Eingrenzung und spätere Abschaffung der vorgezogenen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit und der Altersrente für Frauen sowie die Rentenabschläge bei den (noch vorhandenen) vorgezogenen Altersrenten und den Erwerbsminderungsrenten aus.

Die positive Finanzlage der Rentenversicherung geht also einher mit wachsenden Leistungsdefiziten dieses Systems. Von einer „nachhaltigen“, Entwicklung kann aber nur geredet werden, wenn die Rentenversicherung nicht nur finanziell tragfähig bleibt, sondern auch ihre Leistungsziele erfüllt.

- (2) Die Beitragseinnahmen haben infolge der insgesamt positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt seit etwa 2006 (die durch die Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009 nur unterbrochen worden ist) stark zugelegt. Trotz der Ausweitung von prekären Beschäftigungsverhältnissen ist es auch zu einer deutlichen Ausweitung der versicherungspflichtigen Beschäftigten bzw. Beschäftigungsverhältnissen gekommen. Das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern (präzise: der Rentenfallquotient) hat sich verbessert.

Dieser Befund belegt einmal mehr, dass es nicht allein die demografischen Komponenten sind (Zahl der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und im Rentenalter, Altenquotient usw.), die die Finanzlage der umlagebasierten Rentenversicherung bestimmen. Vielmehr kommt es auf das Verhältnis von beitragszahlenden Beschäftigten (und deren Arbeitsstundenvolumen) zu Rentenempfängern an. Wenn es gelingt, die Zahl der Beschäftigten und die Beschäftigtenquote (Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter) zu steigern, dann lässt sich die demografische Belastung zwar nicht „aufheben“, aber doch vermindern.

## II. Gesetzentwürfe

Angesichts der günstigen Finanzlage der Rentenversicherung (und auch der günstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt) müsste nach der bestehenden gesetzlichen Regelung (§ 158 SGB VI) der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2014 weiter absinken - auf etwa 18,3 %. Sowohl die Bundesregierung wie auch die Fraktion „Die Linke“ zielen in ihren Gesetzentwürfen darauf ab, diese Absenkung zu vermeiden und den Beitragssatz auf dem Niveau von 18,9 % zu stabilisieren. Der Rentenversicherung stehen dadurch insgesamt Mehreinnahmen in Höhe von etwa 7,5 Mrd. Euro zur Verfügung - dies auch weil der allgemeine Bundeszuschuss und die Beiträ-

ge des Bundes für Kindererziehungszeiten nunmehr unberührt bleiben.

Allerdings zeigen sich auch gravierende Unterschiede: Während die Bundesregierung die Beitragssatzstabilisierung nur für das Jahr 2014 vorsieht, greift die Fraktion „Die Linke“ weiter. Die Regelung sieht vor, dass die in §158, Absatz 1 Satz 1 vorgesehene „Höchstnachhaltigkeitsrücklage“ von maximal 1,5 Monatsausgaben gestrichen werden soll. Danach kann sich die Rücklage - theoretisch (!) - unbegrenzt nach oben bewegen. Die Untergrenze (Mindestrücklage) soll mit 0,2 Monatsausgaben unverändert bleiben.

## III. Bewertung

Die Festschreibung des Beitragssatzes auf 18,9 % für das Jahr 2014 ist zu begrüßen und ist aus mehreren Gründen sinnvoll.

### *Finanzielle Spielräume für Leistungsverbesserungen*

Zunächst wird durch die höheren Rücklagen der finanzielle Spielraum geschaffen, die mit der Rentenpolitik der zurückliegenden Jahre verbundenen und in Zukunft sich weiter verschärfenden sozialen Probleme einer Großzahl der RentnerInnen zu bekämpfen. Zu benennen sind hier insbesondere die massiven Defizite im Erwerbsminderungsrecht, die geradezu zu einem Absturz der neu zugehenden EM-Renten geführt haben (vgl. Bäcker 2013), die starken Einbußen bei den Rentenzahlbeträgen jener Arbeitnehmer, die wegen ihrer eingeschränkten gesundheitlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit eine vorzeitige Altersrente mit 63 Jahren beantragen müssen und infolgedessen von Rentenabschlägen (die mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze weiter steigen) betroffen sind.

Als im besonderen Maße problematisch erweist sich die Absenkung des Rentenniveaus. Das bereits derzeit niedrige und zukünftig weiter sinkende Rentenniveau gefährdet gleichermaßen zwei zentrale Sicherungsziele der Alterssicherung, Lebensstandardsicherung und Armutsvermeidung. Der sinkende Wert der Entgeltpunkte (im Verhältnis zum allgemeinen Einkommensniveau) führt dazu, dass in unteren und mittleren Entgeltpositionen selbst bei langjährigen Versicherungsverläufen die individuell verfügbare Rente das durchschnittliche Grundsicherungsniveau (einschließlich der Kosten der Unterkunft) nicht mehr oder kaum noch erreicht. Das stellt die Legitimations- und Akzeptanzbasis einer pflichtigen Sozialversicherung grundsätzlich in Frage. Die empirischen Befunde haben gezeigt, dass sich die mit der Riester-Reform verknüpften Erwartungen einer Kompensation der Sicherungslücke der GRV durch die Leistungen der betrieblichen und privaten Vorsorge nicht erfüllt haben. Die (voraussichtliche) Leistungshöhe ist niedrig und die Anpassungsdynamik ungesichert, der Abdeckungsgrad bleibt unbefriedigend und weist eine hohe soziale Selektivität auf. Gerade jene RentnerInnen, die aufgrund ihrer Berufsbiografien und Lebensverläufe mit niedrigen Renten rechnen müssen, werden kaum ergänzende Anwartschaften/Leistungen aus der zweiten und dritten Säule erhalten.

Die Bundesregierung sieht mit dem Leistungsverbesserungsgesetz vor, einen Großteil der Rücklagen zur Finanzierung von Verbesserungen bei den neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten, der Anrechnung eines zusätzlichen Kindererziehungsjahres für Geburten vor 1992 und der zeitlich begrenzten Absenkung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte auf das 63. Lebensjahr einzusetzen. Da das Leistungsverbesserungsgesetz nicht Gegenstand der Anhörung ist, soll an dieser Stelle auf diese Ansätze nicht näher eingegangen werden.

Grundsätzlich bleiben jedoch zwei Punkte anzumerken:

- Da die Reformschritte keine Änderung der Rentenanpassungsformel vorsehen, bleibt es beim rückläufigen Verlauf des Rentenniveaus. Die Prioritäten bei den Leistungsverbesserungen und deren finanzielle Auswirkungen in mittel- und langfristiger Sicht machen es damit in der Zukunft deutlich schwieriger, das Rentenniveau ohne eine deutliche Anhebung des Beitragssatzes zumindest zu stabilisieren.
- Die im Wesentlichen beitragsfinanzierten Rücklagen sollten nicht zur Finanzierung allgemeiner gesellschaftspolitischer Aufgaben, und dazu gehört die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für alle Mütter (und Väter), eingesetzt werden sollten. Eine sach- und verteilungsgerechte Finanzierung kann nur über Steuermittel erfolgen. Derzeit decken die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten die entsprechenden Rentenausgaben ab (und überschreiten sie sogar), da die Mütter nur zum Teil das Rentenalter erreicht haben. Das wird sich aber alsbald ändern, wenn die geburtenstarken Jahrgänge in den Rentenbezug nachrücken.

### **Kontinuität der Beitragssatzentwicklung**

Die Beschäftigungsentwicklung kann die demografische Belastung mildern, aber nicht aus der Welt schaffen. Die Bevölkerungsvorausberechnungen sind in der Tendenz eindeutig und werden auch durch eine verstärkte Zuwanderung (Arbeitsmigration) nicht umgeworfen: Wenn die geburtenstarken Jahrgänge das Rentenalter erreichen, wird sich der Rentenfallquotient negativ entwickeln, die Ausgaben werden stärker steigen als die Einnahmen, die Rücklagen werden aufgezehrt und eine Anhebung der Beitragssätze wird erforderlich. Allerdings lässt sich derzeit nicht exakt bestimmen, wann es genau zu dieser Konstellation kommt, da zu berücksichtigen ist, ob und wie lange der Beschäftigungszuwachs anhält, wie sich die Arbeitsentgelte (auch unter Berücksichtigung eines gesetzlichen Mindestlohns) entwickeln und welche finanziellen Folgewirkungen

die o.g. Leistungsverbesserungen in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme tatsächlich haben werden.

Gleichwohl sollte vermieden werden, dass es zu einem kurzfristigen Auf und Ab der Beitragssätze kommt. Die Beibehaltung des Beitragssatzes von 18,9 % sollte deshalb – neben der Finanzierung von Leistungsverbesserungen – auch dazu genutzt werden, um die Nachhaltigkeitsrücklage aufzufüllen und eine mittelfristige Beitragssatzkontinuität möglich zu machen. Das schon im Zuge der Beitragssatzabsenkungen 2012 und 2013 vom DGB vorgelegte Konzept weist in diese Richtung. Dafür sprechen auch die Erfahrungen der zurückliegenden Jahre: So politisch einfach es ist, Beitragssätze abzusenken – mit dem Hinweis auf Entlastung der Versicherten und ihrer Arbeitgeber –, so schwierig ist es, Beitragssatzsteigerungen durchzusetzen. Obgleich die Arbeitgeberbeiträge zur GRV nur einen Bruchteil der Personalkosten ausmachen und für die Höhe der Gesamtkosten und ihrer Entwicklung eine äußerst nachrangige Bedeutung haben, wird das Argument sinkender internationaler Wettbewerbsfähigkeit und der Gefährdung von Arbeitsplätzen ohne Zweifel eine bestimmende Rolle einnehmen. Dieser konfliktreiche, aber unnötige Prozess könnte durch eine Stabilisierung der Beitragssätze vermieden werden.

Allerdings gelingt eine solche Beitragssatzstabilisierung nur, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Die Regelungen in § 196 SGB VI zur Nachhaltigkeitsrücklage müssen verändert werden. Erforderlich ist die Anhebung des oberen Schwellenwertes, um diskretionäre Eingriffe, wie sie mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen sind, in Zukunft zu vermeiden. Allerdings erscheint es auch unrealistisch, den oberen Schwellenwert ganz entfallen zu lassen, wie dies die Fraktion „Die Linke“ vorsieht. Hier gilt es, ein tragfähiges Konzept vorzulegen.
- (2) Eine Nachhaltigkeitsrücklage, die ihren Namen verdient, muss gegen Eingriffe der Bundesregierung geschützt werden. Auch hier zeigt die Erfahrung, dass die Regierungen – gleich welcher Couleur – hohe Rücklagen stets zum Anlass nehmen, um steuerfinanzierte Zuschüsse an die GRV zu kürzen. Es bedarf also einer Regelung, die dieses Risiko minimiert. Ganz vermeiden wird man es im Zeichen des Fiskalpaktes und der Schuldenbremse aber wohl kaum können.
- (3) So notwendig Leistungsverbesserungen sind, so dürfen doch Rücklagen nicht gänzlich dafür eingesetzt werden. Dies insbesondere dann nicht, wenn es sich um gesellschaftspolitische Aufgaben handelt, die durch Steuermittel finanziert werden müssen (siehe oben).

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 18(11)29**

13. Februar 2014

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Februar 2014 zum

**a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/187)

**b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014) (BT-Drucksache 18/52)

**Georg Hupfauer, Köln**

Für das Jahr 2014 soll mit dem Gesetz der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung unverändert bei 18,9 Prozent bzw. 25,1 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung festgesetzt werden. Damit würde der bisherige Automatismus außer Kraft gesetzt. In beiden Entwürfen ist dies erkennbar das vorrangig beabsichtigte Ziel

Diese Absicht aus beiden Entwürfen begrüße ich, weil durch die Stabilisierung des Beitragssatzes Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung verbessert werden können. Eine zusätzliche Belastung für Beitragszahler/-innen entsteht nicht, allerdings findet die angesichts der verbesserten Einnahme-Situation mögliche Entlastung nicht statt.

Der Verzicht auf die Beitragssatz-Senkung wirkt wie eine vorgesehene Erhöhung, durch die die derzeit vorhandenen finanziellen Spielräume genutzt werden können. Angesichts der demografischen Entwicklung wird ein Beitragsanstieg unvermeidlich sein. Eine Absenkung im Jahr 2014 hätte zur Folge, dass die Erhöhung der Beiträge dann umso drastischer ausfallen werde.

**Stellungnahme**

Mit den beiden Entwürfen zum Beitragssatzgesetz 2014 soll mit Wirkung zum 1. Januar 2014 eine Regelung getroffen werden, die vom Verordnungsgebungsverfahren abweicht. Ohne eine gesetzliche Festlegung der Beitragssätze (18,9% in der gesetzli-

chen bzw. 25,1% in der knappschaftlichen Rentenversicherung) hätten diese ausgehend von der Höhe der Nachhaltigkeitsreserve zum 31. Dezember 2013 nach §158 SGB VI gesenkt werden müssen, und zwar auf 18,3% bzw. 24,3%. Mit dem Aussetzen dieses gesetzlichen Automatismus ist beabsichtigt, in der Rentenversicherung Planungssicherheit und finanzielle Stabilität zu garantieren.

Es ist zu begrüßen, dass mit dem beabsichtigten Verzicht auf die Beitragssenkung eine solidarische Lösung angestrebt wird, um die aktuellen und künftigen Herausforderungen für die gesetzliche Rentenversicherung bestehen zu können. Wir benötigen eine Demografie-Reserve ebenso wie deutliche Verbesserungen der Leistungen, die wieder zu einem Renten-Niveau führen müssen, das vor drohender Altersarmut schützen kann.

Es ist zu begrüßen, dass das Ziel der Beitragsstabilität durch eine gesetzliche Regelung verwirklicht werden soll. Um eine breite Akzeptanz dafür zu erzielen, ist die parlamentarische Entscheidung der einzig sinnvolle Weg.

Es ist zu bemängeln, dass die durch das Beitragssatzgesetz erweiterten finanziellen Spielräume in der Rentenversicherung genutzt werden sollen, gesamtgesellschaftliche Aufgaben wie die Mütter-Rente mit immerhin 6,3 Mrd. Euro jährlich aus den Beiträgen zu decken. Diese anerkennende Leistung für vor 1992 geborene Kinder müsste aus Steuermitteln finanziert werden

---

Schreiben vom 12. Februar 2014